

Briefes mit St. 3981 eine Erklärung über die Heeresdienstbefreiung ermöglicht. Da sich Bertholds Zweifel — wie oben ermittelt — auf die Art der Forderungen bezogen haben müssen, darf angenommen werden, daß der erste Befehl gegen ein Privileg der Befreiung vom Heeresdienst verstieß. Ob ein echtes Privileg oder ein Tegernseer Falsifikat vorhanden war, läßt sich mit Sicherheit nicht erschließen. Es muß jedoch zu der Zeit, als Berthold Nr. 269 schrieb, zumindest beim Vogt die Meinung geherrscht haben, daß Tegernsee vom Kaiser nicht zur Heeresfolge verpflichtet werden könne. Und das will nur auf Grund eines — echten oder gefälschten — Privilegs möglich erscheinen, auf das sich Rupert dem Vogt gegenüber berufen haben wird ⁴⁴⁴).

Wann diese Urkunde hergestellt worden ist, ergibt sich einerseits aus der Tatsache, daß Abt Konrad I. nachweisbar seine Heeresdienstpflicht erfüllte ⁴⁴⁵), während wir andererseits wissen, daß Friedrich I. in St. 3764 die Befreiung von der Heeresfolge nicht erwähnt. Demnach hat entweder noch König Konrad III. das Privileg erteilt, das dann von Friedrich I. 1157 (St. 3764) nicht anerkannt wurde, oder man hatte in Tegernsee selbst eine diesbezügliche Urkunde hergestellt, die Rupert dem Kaiser noch nicht vorzulegen gewagt hatte, von der er aber Berthold gegenüber Gebrauch machte, um auf diesem Wege allmählich eine Anerkennung und Bestätigung dieses Rechtes zu erreichen.

Zusammenfassend darf festgestellt werden, daß die Befreiung vom Heeresdienst entweder in einem vor der Abfassung von Nr. 269 hergestellten Falsifikat oder in einer echten Urkunde Konrads III., die dann nach Nr. 191 ausgestellt worden sein muß, urkundlich vorgelegen haben wird. Auf keinen Fall aber wird Friedrich I. ein entsprechendes Privileg ausgestellt haben, da es dann nicht zu den in Nr. 269 genannten Befehlen gekommen wäre.

Wahrscheinlich ist diese — echte oder gefälschte — Urkunde ⁴⁴⁶) von Friedrich später stillschweigend anerkannt worden, denn man wird es nicht dem Zufall zuschreiben dürfen, daß in keinem der zahlreichen Briefe Ruperts von einer Teilnahme Tegernseer Ministerialen oder Ruperts selbst an den Feldzügen des Kaisers die Rede ist. Das gleiche

⁴⁴⁴) Diese Folgerung wird durch die Bemerkungen von A c h t a. a. O. S. 159, der Nr. 269 als Beweis dafür verwendet, daß Tegernsee keine Befreiung von der Heeresfolge erhalten hatte, nicht ausgeschlossen.

⁴⁴⁵) S. oben S. 48 Anm. 73 (Nr. 191).

⁴⁴⁶) Sie darf als VU 9 für St. 3981 in Anspruch genommen werden und enthielt neben der Heeresdienstbefreiung sicher auch einen Passus über die taxfreie Belehnung des Abtes (s. oben Anm. 443), wie ebenfalls das Zugeständnis, daß der Kaiser keine Dienstleistung beanspruchen dürfe.